

**Kapitalabfindungsgesetz und Kriegswitwe.**

Der Arbeitsausschuß der Kriegswitwen und Waisenfürsorge, Berlin S.W. 11, Bernburgerstraße 24/25, ersucht in einer Eingabe an Reichstag und Bundesrat um stärkere Berücksichtigung der Kriegswitwen im Entwurf zum Kapitalabfindungsgesetz, das durch Kapitalisierung eines Rententeils Kriegsinvaliden und Kriegswitwen den Gewinn einer Heimstätte ermöglichen will. Die Eingabe fordert unter anderem, daß die Heimstätten den Witwen erhalten bleiben, auch bei Wiederverheiratung. Nach dem Militärhinterbliebenengesetz verlieren sie in diesem Falle die Rente und damit die entsprechende Deckung für die Abfindungssumme. Die Folgen liegen auf der Hand: die Eheschließung werde unterbleiben. Im Interesse der ehelichen Volksvermehrung solle man jedoch Wiederverheiratung der vielfach sehr jungen, überwiegend noch nicht 30jährigen Kriegswitwen möglichst erleichtern. Namentlich liege es im nationalen Interesse, die Verbindung von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen durch weites Entgegenkommen bei der Rentenbelassung zu fördern.

Für Ermittlungen bei allen die Abfindung der Witwen betreffenden Entscheidungen wird dringend die Heranziehung der örtlichen Kriegshinterbliebenenfürsorgestellen empfohlen. Schließlich verweist die Eingabe darauf, daß den Kriegswitwen als nicht kriegsbeschädigten Personen und wegen der allgemeinen größeren Langlebigkeit der Frauen günstigere Abfindungsbedingungen zugebilligt werden könnten, als der Entwurf sie vorsieht.